

---

Redaktionskontrolle (einzige Lesung)

## Beschluss

### zur Sanierung der Brücke "Pont Saillon – Saxon" auf der KS 72 Saillon – Saxon, auf Gebiet der Gemeinden Saillon und Saxon

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

#### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;

eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;  
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

#### **I.**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, die Sanierung der Brücke "Pont Saillon – Saxon" auf der KS 72 Saillon – Saxon, auf Gebiet der Gemeinden Saillon und Saxon, zu veranlassen.

<sup>2</sup> Diese Sanierung wird zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bau bildet Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 und folgende des Strassengesetzes.

##### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die gesamten Projektierungs- und Baukosten für die Strasse werden gemäss dem vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 11'200'000 Franken geschätzt.

<sup>2</sup> Aufgrund einer bestehenden Vereinbarung beteiligt sich das Bundesamt für Strassen mit 25 Prozent, also mit einem geschätzten Betrag von 2'800'000 Franken, an den Kosten.

<sup>3</sup> Nach Abzug der Beteiligung des ASTRA werden die effektiven Kosten des Werks zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

<sup>4</sup> Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 2'520'000 Franken geschätzt.

<sup>5</sup> Der Nettobetrag zulasten des Kantons kommt demzufolge auf geschätzt 5'880'000 Franken zu stehen.

##### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Saillon und Saxon.

##### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

<sup>2</sup> Zur Achse gehört auch ein Ausbau für den Langsamverkehr.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2018.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.

Sitten, den 12. Dezember 2018

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann